



Schutzmassnahmen

zur Bewältigung der Coronakrise

Stiftung Villa Erica

Ausgabe 29.06.2020

Änderungsgrund: Aufgrund gelockerter Rahmenbedingungen seitens Bund/BAG haben wir im Krisenstab diverse Änderungen unseres Schutzkonzeptes beschlossen. Grösse Änderungen betreffen die Besuchsregelung für externe Besucher, die Verpflegung in der Mensa, das Tracing (Rückverfolgung im Fall einer Infektion mit Covid-19, Mindestabstand 1,5 Meter.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

Inhaltsverzeichnis

Art.	Thema	Seite
1	Grundlagen	4
1.1.	Zweck	4
1.2.	Ziele	4
1.4.	Krisenorganisation	4
1.5.	Krisenkommunikation	5
2.	Schutzmassnahmen des Bundes	5
2.1.	Schutz- und Hygienemassnahmen	5
2.2.	Distanzregel	6
2.3.	Saubere Hände	6
2.4.	Hygienemasken	6
2.5.	Tracing – Rückverfolgung von Infektionsfällen	6
3.	Betriebliche Schutzmassnahmen ganze Institution	7
3.1.	Krankheitsanfällige Personen	7
3.2.	Reinigung von Berührungspunkten in der ganzen Institution	7
3.3.	Interne Sitzungen	7
3.4.	Interne Veranstaltungen	7
3.5.	Spuckschutz aus Plexiglas	7
3.6.	Externe BesucherInnen	8
3.7.	Villa Shop	8
3.8.	Besuch von externen Veranstaltungen	8
3.9	Öffentliche Verkehrsmittel	8
3.10.	Freizeit und Ausgang im betreuten Wohnen	8
3.11.	Mittagsverpflegung und Pausen in der Mensa	9
3.12.	Homeoffice	9
3.13	Kinderbetreuung	9
3.14	Anforderungen an ICT-Infrastruktur (Internet, Netzwerk, Telefonie)	9
4.	Vorgehen im Krankheitsfall	9
4.1.	Grippe-symptome	9
4.2.	Anweisung zur Isolation	10
4.3.	Anweisung zur Quarantäne	10
5.	Besondere Schutzmassnahmen Bereich Sekundarschule	11
5.1.	Schulbetrieb	11
5.2.	Wohnen Villa Louise	11
5.3.	Wohnen Villa Morger	12

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

6.	Besondere Schutzmassnahmen Bereiche Berufsbildung	12
6.1.	Berufsbildungsbetriebe	12
6.2.	Wohnen Berufsbildung	12
7.	Besondere Schutzmassnahmen Bereich Werkstatt und Wohnen	13
7.1.	Werkstatt	13
7.2.	Wohnen Erwachsene	14
8.	Coronabedingte Besonderheiten im Personalrecht	14
9.	Inkraftsetzung	14

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

1. Grundlagen

1.1. Zweck

Um die Coronakrise neben der Erfüllung unserer Leistungsaufträge bestmöglich zu meistern, braucht es institutionsübergreifende Verhaltensregeln. Alle Mitarbeitenden und Betreuten haben sich an diese zu halten.

1.2. Rahmenbedingungen

Unser institutionelles Schutzkonzept basiert auf folgenden Vorgaben:

- Aktuell gültige Vorgaben von Bund/BAG, Weblink:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Muster-Schutzkonzept vom SECO für Betriebe unter COVID-19: Allgemeine Erläuterungen
- Aktuell gültige Vorgaben Kanton Luzern, Weblink:
<https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>
- Grundlagen-Schutzkonzept von Curaviva CH und INSOS (Stand 08.05.2020)
- Kriterienkatalog für soziale Einrichtungen zur Erstellung eines Schutzkonzepts von der DISG (Stand 26.05.2020)

Nachfolgende Schutzmassnahmen orientieren sich an unseren betrieblichen Verhältnissen. Um die Schutzvorgaben einzuhalten, wurden unsere Betriebsabläufe und Arbeitsprozesse wo nötig angepasst.

1.3. Ziele

- Der Gesundheitsschutz unserer betreuten Menschen und unserer Mitarbeitenden hat höchste Priorität.
- Alle Personen aus anerkannten Risikogruppen (Alter, Vorerkrankungen) werden besonders geschützt.
- Die behördlichen Vorgaben/Anforderungen zur Krisenbewältigung werden konsequent umgesetzt.
- Trotz Einschränkungen, erfüllen wir unseren sozialen Leistungsauftrag bestmöglich.
- Unsere konsequente Krisenbewältigung soll die Institution vor weiterem Schaden bewahren (wirtschaftlich, Ruf, Vertrauen).

1.4. Krisenorganisation

- Der ordentliche Krisenstab der Stiftung Villa Erica besteht aus der Geschäftsleitung, dem KOPAS und der Bereichsleitung Verwaltung (Leitung Krisenstab). Der Stiftungsratspräsident ergänzt das Team, wenn das Schadenrisiko für die Stiftung als gross eingeschätzt würde und zudem die Medien interessiert sind, die Öffentlichkeit darüber zu informieren.
- Der Krisenstab plus besteht aus dem gesamten Führungsteam (Geschäftsleitung und Bereichsleitungen). Verstärkt wird das Team durch den Leiter Technischer Dienst (Reinigung, Hygienematerial). Nach Bedarf werden weitere Fachpersonen beigezogen.
- Der Krisenstab prüft laufend die Situation extern (Vorgaben von Bund und Kanton) und intern (Betreuungsressourcen, Umsetzung von Massnahmen).

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Der Krisenstab plus kommt regelmässig zusammen. Er erörtert die Situation, erkennt internen Handlungsbedarf und entscheidet über notwendige Schutzmassnahmen für KlientInnen und Mitarbeitende.

1.5. Krisenkommunikation

- Die GL informiert den Stiftungsrat regelmässig über den Stand der Krisensituation und -bewältigung.
- Der Krisenstab stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden stets auf dem aktuellen Wissenstand sind. Die Kommunikation erfolgt immer schriftlich via Email oder Postversand.
- Die beschlossenen Massnahmen werden via Leitung Krisenstab oder KOPAS an alle Mitarbeitenden kommuniziert. Die Linienverantwortlichen stellen sicher, dass die Massnahmen in ihren Bereichen bekannt, verstanden und umgesetzt werden.
- Die notwendigen Weisungen und Informationen sind für alle Mitarbeitenden im Q-Handbuch der Stiftung immer aktuell abrufbar.
- Die Informationen und Schulungsmassnahmen für die Betreuten werden durch die jeweiligen Bereiche sichergestellt.
- Vor und in allen Häusern werden unsere Schutzmassnahmen durch Plakate und sonstige Hinweise kommuniziert.

2. Schutzmassnahmen des Bundes

2.1. Schutz- und Hygienemassnahmen

Alle Mitarbeitenden und Betreuten sind verpflichtet, die nachfolgenden Schutzmassnahmen des Bundes umzusetzen.

Neues Coronavirus Aktualisiert am 3.6.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

- ✓ Testen**
Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Tracing**
Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.
- ✓ Isolation/Quarantäne**
Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Weiterhin wichtig:

- ✓ Abstand halten.
- ✓ Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.
- ✓ Gründlich Hände waschen.
- ✓ Handschütteln vermeiden.
- ✓ In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

Testen: Bei Symptomen zu Hause bleiben und vorgesetzte Stelle oder Betreuung informieren

Sicherheitsabstand: Wir halten einen Abstand von mind. 1,5 Metern.

Wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern länger nicht eingehalten werden kann: → Schutzmaske, → Spuckschutz

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

2.2. Distanzregel: 1,5 Meter Abstand

Bei einer Verbreitung von Krankheitserregern durch Tröpfchen (Husten, Niesen), ist es sehr wichtig, einen Abstand von 1,5 Metern möglichst einzuhalten. Um diese Vorgabe umzusetzen sind geeignete Markierungen anzubringen (Abstandsmarkierungen am Boden, markierte Verkehrswege (z.B. Einbahnweg)).

- Die **Arbeitsplätze** sind mit genügend Abstand platziert und eingerichtet.
- Die **maximale Anzahl Personen** in einem Raum richtet sich nach dessen Grösse in m². Als Faustregel gilt. **Pro Person braucht es somit eine Fläche von mind. 2,25 m².**
- Wenn nötig und möglich werden Arbeiten durch **Heimarbeit** oder im **Homeoffice** erledigt.

Wenn 1,5 Meter Abstand nicht eingehalten werden können (z.B. Fahrdienst, Schulbetrieb oder Arbeit in der Küche, u.a.), müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden (z.B. temporäres Tragen von Hygienemasken, Einsatz von Spuckschutz aus Plexiglas).

Je nach Gebäude- und Raumsituation sind zusätzlich folgende «Distanzmassnahmen» umgesetzt:

- Einbahnverkehr, damit sich Personen möglichst wenig kreuzen. Die betroffenen «Verkehrswege» sind entsprechend markiert bzw. beschriftet.
- Bodenmarkierungen überall dort, wo sich im Arbeitsalltag viele Personen begegnen (z.B. vor der Getränke- oder Essensausgabe in der Mensa, vor der Empfangstheke)

2.3. Saubere Hände

Wir waschen unsere Hände regelmässig mit Seife (Dauer mind. 20 Sekunden). Immer wenn wir von aussen ein Villa-Gebäude betreten waschen oder desinfizieren wir unsere Hände. Zu den bestehenden Desinfektionsmittelspendern in den sanitären Anlagen, stehen weitere bei den Hauseingängen sowie in Gemeinschafts- und Arbeitsräumen zur Verfügung.

2.4. Hygienemasken

Kann der Abstand von 1,5 Metern länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Hygienemaske Pflicht. Bei kürzerem Abstand, weniger als 15 Minuten, ist das Tragen einer Hygienemaske empfohlen. Schutzmasken können beim Technischen Dienst angefordert werden.

In der Weisung [QA1441g](#) Schutzmassnahmen Hygienemasken ist der korrekte Umgang mit Hygienemasken detailliert beschrieben.

Internes Pflichtlager Hygienemasken (Typ II): 4'000 Stück. Sobald diese Lagermenge unterschritten wird, muss ausreichend nachbestellt werden. Die Leitung TD stellt dann einen entsprechenden Antrag bei der GL.

2.5. Tracing – Rückverfolgung von Infektionsfällen

Der Bund hat festgelegt, dass alle mit Symptomen kostenlos getestet werden sollen. Um die Rückverfolgung sicherzustellen, führen wir für alle Häuser lückenlose Besucherlisten mit den Kontaktangaben aller BesucherInnen.

Siehe dazu die Weisung [QA1441a](#) Besuchsregelung zur Bewältigung der Coronakrise.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

3. Betriebliche Schutzmassnahmen ganze Institution

3.1. Krankheitsanfällige Personen

- Mitarbeitende und Betreute mit körperlichen Vorerkrankungen (vulnerable Personen) geniessen unseren besonderen Schutz, am Arbeitsplatz und im Blick auf ihre Wohnsituation mit sozialpädagogischer Betreuung. Unsere Arbeits- und Lernbedingungen werden wo nötig und möglich rasch angepasst. Dazu setzen wir die Schutzmassnahmen gemeinsam verantwortungsbewusst und konsequent um. Dadurch schützen wir uns gegenseitig, besonders aber die vulnerablen Personen (Betreute und Mitarbeitende) mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.
- ~~Die Bereichsleitungen können Betroffene zu deren Schutz auch ohne Grippe-symptome von der Arbeit oder vom betreuten Wohnen dispensieren und nach Hause schicken. Wo möglich und sinnvoll, schaffen und nutzen wir die Möglichkeit von Heimarbeit oder Homeoffice.~~
- Die aktuell besonderen Umstände können bei gewissen Mitarbeitenden und Betreuten auch zu psychisch-emotionalen Problemen führen. ~~Bereichsleitende sind angehalten, entsprechend belastete Betreute von der Arbeit zeitweise zu dispensieren.~~ Betroffene Mitarbeitende können sich von ihrem Arzt oder ihrer Ärztin krankschreiben lassen.
- Ein Arzzeugnis muss nach 3 Krankheitstagen (gemeint sind Arbeitstage) für die gesamte Dauer vorgelegt werden.

3.2. Reinigung von Berührungspunkten in der ganzen Institution

Stark belastete Berührungspunkte (Türklinken, Treppengeländer, Stuhllehnen, Lichtschalter, usw.) werden mindestens einmal pro Tag durch die zuständigen Mitarbeitenden gereinigt und desinfiziert.

Alle Mitarbeitenden sind darüber hinaus selbst verantwortlich, ihren Arbeitsplatz möglichst virenfrei zu halten. Der Technische Dienst stellt das geeignete Reinigungsmaterial auf Anfrage zur Verfügung.

Türen in Bewegungszonen innerhalb unserer Gebäude bleiben nach Möglichkeit offen.

3.3. Interne Sitzungen

Interne Sitzungen sind möglich, wenn die Abstandsvorgaben des BAG eingehalten werden können.

Der Sitzungsraum darf nur mit gewaschenen oder desinfizierten Händen betreten werden.

3.4. Interne Veranstaltungen

~~Interne Weiterbildungen, Gesamtkonferenzen, Supervisionen oder konsiliarische Beratungen können durchgeführt werden. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen alle eine Schutzmaske.~~

3.5. Spuckschutz aus Plexiglas

Alle Bereiche setzen Spuckschutzwände aus Plexiglas überall dort ein, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und das Tragen von Hygienemasken nicht sinnvoll ist (Empfangstheke, bei festgelegten Besprechungstischen).

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

3.6. Externe Besucher

Externe BesucherInnen sind in allen Villa-Gebäuden unter kontrollierten Bedingungen wieder gestattet. Der Besucherraum an der Bahnhofstr. 16 in Nebikon (eigentlich Freizeitraum) steht für wichtige und dringende Besprechungen für Gruppen bis 10 Personen weiterhin zur Verfügung.

Siehe dazu die Weisung [QA1441a](#) Besuchsregelung zur Bewältigung der Coronakrise.

3.7. Villa Shop

Mit der Lockerung des Besuchsregimes ist der Villa Shop unter kontrollierten Bedingungen wieder offen: Max. zwei Kunden gleichzeitig, vorab Hände desinfizieren, bargeldloses Bezahlen ist möglich (Twint), spezielle Corona-Beschriftung.

3.8. Besuch externer Veranstaltungen

Der Besuch von externen Veranstaltungen ist für Mitarbeitende möglich, wenn am Anlass ein passendes Schutzkonzept wirksam ist.

3.9. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind umzusetzen. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter im ÖV nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Hygienemaske dringend empfohlen.

3.10. Freizeit und Ausgang im betreuten Wohnen

- Der Abendtreff in der Mensa, organisiert durch das Team Wohnen Erwachsene, findet wieder regelmässig statt. Bis auf weiteres können wegen der Abstandsregel lediglich zwei Personen in der Mensaküche arbeiten bzw. kochen. Die Küche muss nach dem Aufräumen und Putzen desinfiziert werden.
- Die Bereichsleitungen entscheiden über allfällige Freizeitaktivitäten und Ausflüge ausserhalb unserer Wohnhäuser. Die Vorgaben des Bundes (z.B. maximale Gruppengrösse, Abstandsregeln) müssen eingehalten werden. Die Gruppen werden von einer Betreuungsperson begleitet.
- Ausgangsaktivitäten für Jugendliche und junge Erwachsene sind nach Absprache mit der Betreuung möglich. Die Schutzmassnahmen müssen den Betreuten bekannt sein und von ihnen eingehalten werden.
- SchülerInnen sollen nicht alle gleichzeitig im Ausgang sein. Die Betreuung stellt sich, dass der Ausgang gestaffelt stattfindet. Das Ausgangsrayon beschränkt sich auf Nebikon.
- Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Wohnen Berufsbildung können in Absprache mit der Betreuung in den Ausgang. Das Ausgangsrayon wird ebenfalls abgesprochen (eine Fahrt nach Luzern ist grundsätzlich möglich).
- Jugendliche und Erwachsene Betreute ist es in Absprache mit der Betreuung erlaubt, ihre Angehörigen im Ausgang bei sich zu Hause zu besuchen
- Besuche von Fitness- oder Sportstudios sind gestattet, sofern Betreute dieser Aktivität bereits vor dem Lockdown regelmässig nachgingen.
- Der Freizeitraum (Bahnhofstr. 16, Nebikon) bleibt für Freizeitaktivitäten geschlossen. Der Raum wird bis auf Weiteres als Besucherraum bzw. Sitzungszimmer für externe Besucher genutzt.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

3.11. Mittagsverpflegung und Pausen in der Mensa

- Pro Tisch können vier Personen sitzen.
- Der Bereich Sekundarschule und Wohnen verpflegt sich am Mittag bis Ende August in ihren Wohnhäusern.
- Alle anderen verpflegen sich am Mittag gemeinsam in der Mensa.
- Das Mittagessen sowie die Pausen werden weiterhin zeitlich gestaffelt durchgeführt und damit so gesteuert, dass sich nicht zu viele Mitarbeitende und Betreute gleichzeitig in der Mensa aufhalten.

3.12. Homeoffice

- Die Stiftung bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit von Homeoffice an. Voraussetzung dafür ist, dass Homeoffice für die jeweilige Funktion/Aufgabe zweckmässig ist und Sinn macht.
- Die [QA3131a](#)_RL Homeoffice umschreibt die entsprechenden Arbeitsanforderungen. Diese muss von Betroffenen verstanden und unterschrieben werden.
- Homeoffice-Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.
- Vulnerable Personen sowie Mitarbeitende mit Kindern bis Primarschulalter haben Priorität, wenn es darum geht, im Homeoffice arbeiten zu können.
- Die Stiftung kann für das Homeoffice die nötigen technischen Voraussetzungen schaffen (Lizenzen, Netzwerkzugang).
- Die Arbeitszeit im Homeoffice entspricht maximal der individuellen Sollarbeitszeit pro Arbeitstag (je nach vereinbartem Arbeitspensum).

3.13. Kinderbetreuung

- Betroffene Mitarbeitende erhalten für die Betreuung der eigenen Kinder (Primarschule und jünger) maximal drei Tage bezahlten Urlaub, um die Kinderbetreuung zu organisieren.
- Weitere Betreuungsabsenzen können, nach Absprache mit den Vorgesetzten, durch den Abbau eines Überzeitsaldos kompensiert oder durch den Aufbau eines Minussaldos ermöglicht werden. Die Bestimmungen von Personal- und Arbeitszeitreglement sind einzuhalten.

3.14. Anforderungen an ICT-Infrastruktur (Internet, Netzwerk, Netzwerk)

- Die Stiftung versucht, die Leistungsfähigkeit auch für diese besonderen Zeiten zu sichern. Die dafür notwendige ICT-Infrastruktur wird möglichst zeitnah, nachhaltig, nach den finanziellen Möglichkeiten (Budget) und nach Umsetzungsprioritäten geschaffen (→ Projekt ICT Sekundarschule und Berufsbildung).
- Allfällige Bedürfnisse und Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.
- Um die Möglichkeit von Videokonferenzen zu nutzen wurden passende Laptops eingerichtet. Diese können in der Verwaltung via Outlook nach Bedarf reserviert werden.

4. Im Krankheitsfall

4.1. Was tun, wenn Betreute oder Mitarbeitende Grippesymptome (Fieber, Husten) haben?

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Alle Betreuten und Mitarbeitenden mit Grippesymptomen bleiben zuhause oder werden schnellstmöglich nach Hause geschickt.
- Die Heimfahrt für Klientinnen und Klienten, welche nicht von ihren Familienangehörigen abgeholt werden können, erfolgt durch das Betreuungsteam (keine ÖV benützen!)
- Bei leichten Grippesymptomen nicht den Notfall oder gleich den Arzt aufsuchen!
- Zuhause bleiben (siehe Merkblatt [QA1441f](#)_BAG COVID-19 Anweisungen zur Isolation)
- Erkrankte aus der Risikogruppe (mit Vorerkrankungen) telefonieren ihrem Arzt, um sich testen zu lassen.
- Zuhause Beschwerden lindern mit gängigen Grippemitteln
- Weitere Personen vor einer Ansteckung schützen (Isolation)
- Betreute informieren ihre Betreuungsperson regelmässig über den Genesungsverlauf. Die Telefonnummern finden Sie auf der Villa-Notfallkarte.
- Mitarbeitende sind im regelmässigen Kontakt mit ihren vorgesetzten Stellen.
- Wichtig: Sollte sich der Gesundheitszustand verschlechtern, muss der Arzt telefonisch kontaktiert werden. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Nach der Genesung muss man mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor man an den Arbeitsplatz zurückkehrt. Sprechen Sie sich vorher telefonisch mit Ihrer vorgesetzten Stelle ab.
- Ein Arzteugnis muss nach 3 Krankheitstagen (gemeint sind Arbeitstage) für die gesamte Dauer vorgelegt werden.
- Die Arbeitszeiten sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die ÖV ausserhalb der Stosszeiten benützt werden können.
- Mitarbeitende, welche durch getroffene Massnahmen weniger Arbeit haben, stellen ihre Arbeitskraft für Sonderaufgaben zur Verfügung (gemäss Stellenbeschreibung) – 1. Priorität: für den eigenen Bereich, 2. Priorität: für andere Bereiche.

4.2. Anweisung zur Isolation

- Bei Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion und/oder beim plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, müssen sich Mitarbeitende unverzüglich zu Hause isolieren, damit andere Personen nicht angesteckt werden. Zudem müssen diese sich nach telefonischer Rücksprache mit Ihrem Arzt testen lassen.
- Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis.
- Mitarbeitende informieren umgehend ihre vorgesetzte Stelle. Betreute informieren die zuständigen Betreuungspersonen in ihrem Bereich.
- Siehe dazu das Merkblatt des BAG: [QA1441f](#)_BAG COVID-19 Anweisungen zur Isolation

4.3. Anweisung zur Quarantäne

- Wenn Mitarbeitende oder Betreute engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person hatten, deren Erkrankung im Labor bestätigt wurde. Enger Kontakt heisst: mit weniger als 1,5 Meter Abstand, während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (korrekt genutzte Hygienemaske).

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- In diesem Fall müssen sie sich für 10 Tage zu Hause in Quarantäne begeben.
- Mitarbeitende informieren umgehend ihre vorgesetzte Stelle. Betreute informieren die zuständigen Betreuungspersonen in ihrem Bereich.
- Siehe dazu das Merkblatt des BAG: [QA1441e](#)_BAG COVID-19 Anweisungen zur Quarantäne

5. Besondere Schutzmassnahmen Bereich Sekundarschule

5.1. Schulbetrieb (Bahnhofstr. 8, Nebikon)

- Der Präsenzunterricht in der Sekundarschule, in den Räumen der Sekundarschule (Bahnhofstr. 8, Nebikon) findet seit 11. Mai 2020 wieder statt. Der Fernunterricht ist beendet.
- Der Schulunterricht erfüllt die nachfolgenden behördlichen Vorgaben:
 1. DVS: Weisung COVID-19: Volksschulunterricht ab dem 11. Mai 2020
 2. DVS: Richtlinie Umsetzung Schutzkonzept Volksschulen 11. Mai bis 5. Juli 2020
 3. DVS: Wiederaufnahme Präsenzunterricht: Allgemeine Hinweise
- Zwischen den SchülerInnen gilt die Abstandsregel nicht. Jedoch muss diese zwischen LehrerInnen und SchülerInnen eingehalten werden. Falls der Mindestabstand im Schulbetrieb nicht eingehalten werden kann, wird den Lehrpersonen empfohlen eine Schutzmaske zu tragen.
- Vor dem Eintreten ins Schulzimmer müssen die Hände sorgfältig gewaschen oder desinfiziert werden.
- PCs: Die Geräte werden zugeteilt, um die Berührung durch zu viele unterschiedliche Personen zu minimieren.
- Tagesschüler nehmen immer am Unterricht im Klassenzimmer teil.
- Wer die Regeln für Abstand und/oder Hygiene nicht einhält, muss ins Wohnen zurück.
- Sport am Mittwoch: eine Gruppe am Vormittag nach der Pause, eine Gruppe am Nachmittag. Tageschüler sind am Nachmittag dabei. Eine Lehrperson (Kerstin Cattin) betreut die Tagesschüler von 10.15 bis 11.45 Uhr.
- Tagesschüler essen in der Mensa. Die SchülerInnen im Wocheninternat verpflegen sich am Mittag in ihren Wohnhäusern.

5.2. Wohnbetreuung Villa Louise

- Beim Betreten des Wohnhauses werden die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Essen in max. 4er Gruppen im Raum Wohnzimmer / «Chillraum» oder Küche. Max. eine Betreuungsperson pro Gruppe (insgesamt max. 4 Personen).
- In den Jugendlichen-Zimmer halten sich nicht mehr als eine Person auf.
- Lernaufträge erledigen die Jugendlichen für sich alleine in ihrem Zimmer.
- Der Mindestabstand wird in allen Situationen gewahrt – z.B. Arbeiten in der Küche nur alleine möglich.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Nach draussen gehen ist möglich, jedoch nur in kleinen Gruppen und in Begleitung einer erwachsenen Person mit dem einhalten vom nötigen Mindestabstand.
- Die täglichen Reinigungs- und desinfizier-Arbeiten werden konsequent umgesetzt.
- Die Wohnhäuser dürfen von Angehörigen oder von angehenden SchülerInnen betreten bzw. besichtigt werden. Dabei tragen alle eine Hygienemaske. Das Tragen der Hygienemaske ist für Angehörige im Zimmer ihres Kindes nicht notwendig.
- Bei Gruppensitzungen wird der Mindestabstand eingehalten.
- In Notfällen und wenn der Mindestabstand zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann, tragen wir eine Schutzmaske.

5.3. Wohnbetreuung Villa Morger

- Wir haben 3 Tische, welche für das Essen eingesetzt werden um den Mindestabstand einzuhalten.
- Die Schüler machen ihre Hausaufgaben in ihren Zimmern.
- Gegenseitige Besuche in den Schülerzimmern ist bis auf weiteres untersagt.
- Man trifft sich im Wohn- und Esszimmer, im Garten oder auf der Terrasse.
- Für den Notfall haben wir ein Isolations-Badezimmer und Schlafzimmer.

6. Besondere Schutzmassnahmen Bereiche Berufsbildung

6.1. Berufsbildungsbetriebe

- Die Arbeit in den Lehrbetrieben findet standardgemäss statt.
- Der Lehrbetrieb Küche hat folgende Arbeitszeiten: 06.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Die Vorgaben des BAG müssen jederzeit befolgt und eingehalten werden. Das gilt für die Arbeit im Betrieb, bei Kundschaft und für notwendige Personentransporte.
- Die Berufsschulen beschulen die Lernenden ab 16.03.2020 im Fernunterricht. Der wegfallende Präsenzunterricht in den Berufsschulen, wird durch entsprechende Lernzeit in der Institution kompensiert. Geeignete Lernplätze stehen zur Verfügung.
- Die interne Förderunterstützung findet statt. Die Abstandsvorschriften werden auch hier eingehalten.
- Die Schutzmassnahmen müssen von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Arbeit eingehalten werden. Sollten die Schutzmassnahmen von Einzelnen bewusst missachtet werden, können für diese besondere Massnahmen angeordnet werden.
- Alle Lernenden sind aufgefordert, sich auch während ihrem Aufenthalt zuhause (z.B. an den Wochenenden) unbedingt an die Abstandsvorgaben und die Hygieneregeln zu halten! Die Angehörigen sind gebeten dafür zu sorgen, dass sich die Jugendlichen über das Wochenende möglichst nicht mit dem Virus anstecken können.

6.2. Wohnen Berufsbildung

- Hände waschen immer beim Eintreten in die Villa Erica und Villa Sandhubel auch nach Pausen im Freien.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- In beiden Villen ist jeweils nur eine Eingangstüre geöffnet (Einbahnverkehr zur besseren Kontrolle).
- Exponierte Berührungspunkte (Treppengeländer, Türklinken, usw.) werden durch die Betreuungsteams täglich mindestens einmal desinfiziert.
- Gegessen wird in verschiedenen Räumen, damit der abgemessene Abstand eingehalten werden kann.
- Wenn die Abstände länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden können, muss eine Schutzmaske getragen werden.
- Für die korrekte Entsorgung von getragenen Hygienemasken stehen in den Wohnhäusern je fünf Tretkübel-Abfalleimer zur Verfügung.
- Auf den Raucherbalkonen dürfen sich nur max. zwei Personen aufhalten.
- Die Essensausgabe auf den Wohngruppen erfolgt immer durch eine Person.
- Geschirr und Besteck werden nur immer von der Person berührt, die es benutzt.
- Die Wohnhäuser dürfen von Angehörigen oder von angehenden Lernenden betreten bzw. besichtigt werden. Dabei tragen alle eine Hygienemaske. Das Tragen der Hygienemaske ist für Angehörige im Zimmer des/der Jugendlichen nicht notwendig.
- Für persönliche Gespräche steht pro Villa ein Spuckschutz aus Plexiglas zur Verfügung.

7. Schutzmassnahmen Bereich Werkstatt und Wohnen Erwachsene

7.1. Werkstatt

- Unsere geschützte Werkstatt (Tagesstruktur) bleibt offen und aktiv.
- Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass diese den Anforderungen des BAG entsprechen (→ Abstand halten).
- Wo die Möglichkeit besteht und die Arbeiten dies erlauben, können vulnerable Betreute zuhause arbeiten (Heimarbeit). Die notwendige arbeitsagogische Betreuungsarbeit wird durch die ArbeitsagogInnen und die sozialpädagogischen Mitarbeitenden sichergestellt.
- Um die Arbeitsplätze mit ausreichend Abstand einzurichten, werden interne Räumlichkeiten im Zento Erica umgenutzt. So werden im Wohnstudio 2.05 und im SiZi Albert im 2. OG Werkstattarbeiten (Konfektion) ausgeführt.
- Die betreuten Mitarbeitenden werden so in Arbeitsgruppen aufgeteilt (Wocheneinsatzplanung), dass die Abstandregelung in jedem Fall eingehalten wird.
- Die Arbeitsgruppen gehen zu verschiedenen Zeiten in die Pause. Das Mittagessen findet eine halbe Stunde früher statt.
- Fenster- und Türgriffe, Lichtschalter, Liftknöpfe werden mindestens einmal täglich mit einem Desinfektionsmittel gereinigt.
- Wenn die Distanzregel nicht eingehalten werden kann, werden Masken getragen oder die mobile Plexiglasscheibe kommt zum Einsatz (z.B. Gespräche, Anleiten von Arbeiten...)
- In Stiftungsfahrzeugen mit mehr als einer Person, wird eine Maske getragen, wenn die Fahrt länger als fünfzehn Minuten dauert.

Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Sitzungen werden unter Einhaltung der Abstandregeln durchgeführt. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Teilnehmenden eine Schutzmaske.
- Die betreuten Mitarbeitenden werden regelmässig über notwendige Schutzmassnahmen informiert und instruiert.

7.2. Wohnen Erwachsene

- Der Besuch von Betreuten in ihren Wohnungen, ist zeitlich auf maximal fünfzehn Minuten begrenzt. Sollte ein längerer Aufenthalt nötig und angebracht sein (Hausarbeiten, Gespräche) muss eine Hygienemaske getragen werden.
- Bei Hausarbeiten werden zusätzlich Handschuhe getragen.
- Die Betreuten Erwachsenen werden regelmässig über notwendige Schutzmassnahmen informiert und instruiert.

8. Coronabedingte Besonderheiten im Personalrecht

Für einen angemessenen Gesundheitsschutz brauchen Mitarbeitende besonders in der jetzigen Krisenzeit Klarheit und Sicherheit im Blick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitseinsatz, die Arbeitszeiten und die Entlohnung. Wir stützen und orientieren uns dabei auf die behördlichen Vorgaben oder Empfehlungen von Bund und Kanton Luzern.

Siehe dazu das Merkblatt [QA1441c](#) Coronabedingte Besonderheiten des Personalrechts.

9. Inkraftsetzung

Der Stiftungsrat ist über diese Weisung [QA1441b](#) Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise informiert. Dieses Schutzkonzept wurde allen Mitarbeitenden und Betreuten übermittelt und erläutert. Diese überarbeitete Version tritt per 29. Juni 2020 in Kraft.

Stiftung Villa Erica

Ursula Disler
Geschäftsleitung

Armin Bugelnig
Leitung Krisenstab